

# Allgemeine Mietbedingungen für die Benutzung der TSV-Halle

1. Der Mieter hat während der Mietdauer für die gemieteten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
2. Die Benutzung des Mietobjektes und der Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung des Eigentümers bzw. des Berechtigten für alle Personen- und Sachschäden einschließlich Schäden an Gebäuden und Außenanlagen. Der Mieter verpflichtet sich, den TSV von allen Schadenersatzansprüchen auch gegenüber Dritten freizustellen. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, Lieferanten, Beauftragte oder Besuchen entstehen.
3. Der TSV kann je nach Art der Veranstaltung vom Mieter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine Sicherheitsleistung fordern. Der Mieter hat dem TSV auf Verlangen die Versicherungspolice vorzulegen.
4. Der TSV übernimmt keine Haftung für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände.
5. Der Mieter hat sicherzustellen, dass Anwohner durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Musik- und Gesangsdarbietungen jeglicher Art dürfen während des Tages, gemessen am offenen Fenster der Anwohner, als Immission die Lautstärke 50dB(A) und während der Zeit von 20.00- 07.00 Uhr 40dB (A) nicht übersteigen. Die Lautstärke gilt ebenso für den übrigen Betriebslärm gleich welcher Art. Die Nachtruhe der Anwohner muss gewährleistet sein.
6. Der Mieter hat die Hausordnung zu beachten und den Anordnungen der TSV-Beauftragten Folge zu leisten.
7. Der Mieter ist verpflichtet, spätestens 30 Minuten nach Veranstaltungsende das Mietobjekt zu verlassen und die eingebrachten Gegenstände zu entfernen, sofern keine anderen Regelung vereinbart wurde. Das Mietobjekt ist in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Bei Verzug des Mieters kann der TSV die Räumungsarbeiten auf Kosten des Mieters durchführen lassen bzw. ein angemessenes Entgelt für die Mehrarbeit oder für die Einlagerung der nicht entfernten Gegenstände des Mieters verlangen.
8. Tiere dürfen nur mit Zustimmung des TSV mitgebracht werden.
9. Das Anbieten von Waren aller Art vor und im Gebäude, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ist nicht zulässig.
10. Der Mieter hat, soweit Rauchverbot besteht, dieses zu beachten.
11. Fundgegenstände sind bei dem Beauftragten des TSV oder im Fundbüro abzugeben. Der TSV übernimmt für verlorengegangene Gegenstände des Mieters und seiner Gäste keine Haftung.
12. Bei Absage der Veranstaltung innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin hat der Mieter keinen Erstattungsanspruch auf die gezahlte Miete, sofern die Absage nicht durch den TSV zu vertreten ist.
13. Das Benutzen von Einweggeschirr und Einwegbesteck ist nicht zugelassen. Angefallenen Abfall hat der Mieter unverzüglich nach der Veranstaltung und auf eigene Kosten zu entfernen.
14. Das Abbrennen von Feuerwerk und der Umgang mit Feuer und offenem Licht sowie das Poltern sind nicht statthaft.
15. Bei Vertragsverletzungen durch den Mieter kann der TSV die unverzügliche Herausgabe des Mietobjekts verlangen. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erstattung der Miete und Nebenkosten. Schadenersatzansprüche an den TSV, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, sind in diesem Fall ausgeschlossen.
16. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform.
17. Alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen sind vom Mieter einzuholen und dem TSV auf Verlangen vorzulegen.
18. Für die Benutzung der TSV-Halle gelten die Bestimmungen über die Nutzung der Halle und der Festsetzung der Entgelte in der jeweils gültigen Fassung.
19. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hanau.

Anlage zum Mietvertrag vom \_\_\_\_\_ zwischen dem TSV

und \_\_\_\_\_